

- b) der Wertumfang der Investitionen, gegliedert in Bau und Ausrüstungen,
- c) die Anzahl der Arbeiter und Angestellten zu übergeben.

Für die übrigen Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft werden die Leistungskennziffern als Richtwerte entsprechend Anlage 2 übergeben.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Auf der Grundlage der Dokumente zum Volkswirtschaftsplan 1965 sind den Staats- und Wirtschaftsorganen und den Betrieben und Einrichtungen vorbehaltlich der Beschlußfassung des Volkswirtschaftsplanes 1965 durch die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgende Richtwerte zu übergeben:

I.

Richtwerte, die allen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie Betrieben und Einrichtungen — soweit zutreffend — zu übergeben sind:

1. Produktionskennziffern

- a) Die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen und die daraus abgeleiteten Kennziffern für die zum Absatz bestimmte Produktion bzw. die Gesamterzeugung der mit „D“ gekennzeichneten Staatsplanpositionen (gemäß Sonderdruck Nr. 485 des Gesetzblattes),
- b) Industrielle Bruttoproduktion zu UPP des Verantwortungsbereiches,
- c) Produktion für den Export zu IAP des Verantwortungsbereiches, gegliedert nach Erzeugnisgruppen,
- d) Bauproduktion der Baubedarfsträger (Eigenleistung),
- e) die Kennziffern der Energieumwandlung und -anwendung entsprechend den Abschnitten C, D und E des Energieplanes (Plan 49).

2. Plan Neue Technik

- a) Mittel für Forschung und Technik 1965 sowie — als weitere Untergliederung — die Bildung und Verwendung des Fonds Technik,
- b) Hauptkennziffern des Deckblattes „ökonomischer Nutzen“.

3. Investitionskennziffern

- a) Verwendungszweck der Investitionen,
- b) Plan der Investitionskomplexe,
- c) Plan der Vorbereitung der komplex zu planenden volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben.

4. Kennziffern der Berufsausbildung

- a) Neuaufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung dar. weiblich,
- b) darunter für Abiturklassen der Berufsausbildung dar. weiblich,

- c) Neuaufnahme von Schülern der 9. Klasse der erweiterten Oberschule in die Berufsausbildung dar. weiblich,
- d) Neuaufnahme von Schülern der 9. Klasse der zehnklassigen polytechnischen Oberschule in die berufliche Grundausbildung dar. weiblich,

5. Finanzökonomische Kennziffern

- a) finanzgeplante Warenproduktion zu Betriebspreisen,
- b) Selbstkostensenkung absolut und in % bzw. Kostensatz für die Energiewirtschaft und die Lebensmittelindustrie,
- c) Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe,
- d) Jahresdurchschnittsbestände bzw. Mindest- und Höchstbestände.

II.

Richtwerte für einzelne Zweige und Bereiche

1. Produktions- und Leistungskennziffern

- a) der geologischen Erkundung und Untersuchung,
- b) der Wasserwirtschaft,
- c) der Forstwirtschaft,
- d) des Verkehrswesens,
- e) des Post- und Fernmeldewesens,
- f) der örtlichen Versorgungswirtschaft, untergliedert nach Leistungsarten.

2. Außenhandelsaufgaben

- a) Export und Import wichtiger Erzeugnisse gesamt,
- b) Import zu DIA-Abgabepreisen, gegliedert nach Erzeugnisgruppen.

3. Kapazitäts- und Leistungskennziffern

des Gesundheits- und Sozialwesens, des Erholungswesens sowie der kulturellen Entwicklung und Volksbildung.

4. Entwicklung des Wohnungsbaues

5. Kapazitäten und Leistungen des Hoch- und Fachschulwesens

Berichtigung

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß der zweite Satz der Ziff. 4 des Beschlusses vom 20. November 1964 über die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen für das Jahr 1964 (GBl. II S. 917) wie folgt heißen muß:

„Zur Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten (z. B. bei längerer Krankheit) können im Rahmen der festgelegten Sätze zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“